

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 19. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Januar 2023)

zum Thema:

**Rechtliche Grundlagen und praktische Umsetzung von Inklusion in der Schule:
3. Sonderpädagogischer Förderbedarf**

und **Antwort** vom 10. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Feb. 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14661

vom 19. Januar 2023

über Rechtliche Grundlagen und praktische Umsetzung von Inklusion in der Schule:

3. Sonderpädagogischer Förderbedarf

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Regelungen oder Vorschriften gibt es für die Teilnahme an „temporären alternativen Bildungs- und Erziehungsangeboten“? Gibt es eine Teilnahmeverpflichtung bzw. einen Teilnahmeanspruch an diesen Angeboten? Wie wird garantiert, dass die Angebote ausreichen, um einen baldigen Wiedereinstieg in die Schule zu erreichen
2. Besteht die Möglichkeit, auch Online-Schulen als temporäres alternatives Bildungsangebot zu nutzen?

Zu 1. und 2.: § 41 Absatz 3a Satz 5 Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) regelt die Teilnahme an „temporären alternativen Bildungs- und Erziehungsangeboten“ bei vorübergehendem Ruhen der Schulbesuchspflicht. Die Schulaufsichtsbehörde selbst verfügt dabei nicht über alternative Bildungsangebote, die nicht von der Schulbesuchspflicht umfasst sind. Die Entscheidung und Verantwortung der Schulaufsichtsbehörde kann sich daher nur darauf beziehen, das vorübergehende Ruhen der Schulbesuchspflicht zeitlich so zu bemessen, dass ein vorhandenes alternatives Bildungs- und Erziehungsangebot, das für die spätere Wiedereingliederung in die Schule als hilfreich einzuschätzen ist, wahrgenommen werden kann, wenn die Erziehungsberechtigten und die betroffene Schülerin der betroffene Schüler die Absicht bekunden, das Angebot zu nutzen und der Anbieter zur Aufnahme bereit ist.

Die Schulaufsichtsbehörde kann auch entsprechende vorhandene Angebote in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder medizinische bzw. therapeutische Leistungen eruiieren und vorschlagen. Ergänzende online Angebote sind dabei ebenfalls möglich.

3. Wer übernimmt die Kosten der alternativen Angebote? Welche Regelungen gibt es dazu?

4. Sofern die zugemessenen Schulhelfer*innen die Beschulung eines Kindes mit Förderbedarf nicht sicherstellen können: Wie und durch wen sind Anträge auf ergänzende Hilfen nach den sozialgesetzlichen Regelungen zu stellen, welches verbindliche Verwaltungsverfahren zwischen Schule, Eingliederungshilfen und Regionalen Sozialen Diensten gibt es? Wer sorgt verbindlich abschließend dafür, dass ein Kinder oder Jugendlicher seinen Rechtsanspruch auf adäquate Bildung umgesetzt bekommt?

Zu 3. und 4.: Es wird auf die Schriftliche Anfrage 19/14465 verwiesen, in der die rechtskreisübergreifende Leistungserbringung, die ihr zugrundeliegenden rechtlichen Regelungen und die zugehörigen Verwaltungsverfahren dargestellt werden.

5. Gilt im Falle des Antrags auf Eingliederungshilfe die Frist nach § 14 SGB IX?

Zu 5.: Werden Leistungen zur Teilhabe bzw. der Eingliederungshilfe beantragt, muss der Rehabilitationsträger gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) binnen zwei Wochen über die Zuständigkeit entscheiden. Ist der Träger nach dem für ihn geltenden Leistungsrecht zuständig, wird er zum leistenden Rehabilitationsträger.

6. Welches SIBUZ ist zuständig, wenn für ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf mehrere Schulen in Frage kommen – das SIBUZ des Wohnorts oder der gewünschten Schule?

Zu 6.: Für die Beratung zu Fragen der Beschulung ist das regionale Schulpsychologische und Inklusionspädagogische Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ) zuständig, das im Bezirk der Schule liegt, die das Kind besucht.

Besteht kein Schulverhältnis im schulpflichtigen Alter oder wird eine Beratung im Jahr unmittelbar vor Schuleintritt gesucht, kann das regionale SIBUZ beratend unterstützen, welches im Bezirk des Wohnortes des Kindes liegt.

7. Wie konkret verläuft das Auswahlverfahren an Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt?

8. Gibt es bei Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt bei der Platzvergabe oder bei einem späteren Wechselwunsch von der Regelschule einen Vorrang für Kinder aus dem jeweils eigenen Bezirk?

Zu 7. und 8.: Voraussetzung für die Aufnahme in eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt ist ein diesbezüglicher Wunsch der Erziehungsberechtigten und ein entsprechender sonderpädagogischer Förderbedarf des Kindes. Dabei nimmt die Schulleitung Schülerinnen und Schüler im Auftrag des Schulträgers auf. Die Schulen mit

sonderpädagogischem Förderschwerpunkt haben in der Regel keinen Einzugsbereich.

9. Wie verläuft ein späterer Wechsel von einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt zur Regelschule bzw. andersherum? Bleibt das Wahlrecht der Eltern nach § 36 SchulG auch nach der Einschulung erhalten? Welche Voraussetzungen gelten?

Zu 9.: Das Wahlrecht der Erziehungsberechtigten bleibt erhalten. Bei einem erwünschten Wechsel an eine Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt ist eine wesentliche Voraussetzung, dass die Wunschschule über einen entsprechenden freien Schulplatz verfügt und die Schülerin oder der Schüler einen entsprechenden sonderpädagogischen Förderbedarf hat. Bezogen auf den Wechselwunsch an eine allgemeine inklusive Grundschule finden die Regelungen gemäß §19 der Sonderpädagogikverordnung Berlin (SopädVO) Anwendung.

Das Recht auf einem Wechsel nach der Primarstufe besteht gleichermaßen und wird in § 20 und § 21 der SopädVO entsprechend geregelt.

10. Welche Möglichkeiten bestehen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder chronischen Krankheiten, ein oder mehrere Schuljahre zu wiederholen bzw. zurückgestuft zu werden?

Zu 10.: Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können bei zielgleichem Unterricht in der Regel eine Jahrgangsstufe wiederholen oder zurücktreten, gleichermaßen wie Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf.

Die Schulaufsichtsbehörde kann bei langen Krankheitsphasen, die einen kontinuierlichen Schulbesuch verhindern, die Verweildauer im Einzelfall um höchstens ein weiteres Jahr verlängern. Beim sonderpädagogischen Förderbedarf Lernen ist eine Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 zulässig, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen erfüllt, um einen der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschluss zu erwerben. Eine Sonderstellung nimmt die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung ein, in der die Schülerinnen und Schüler nach fünf Altersstufen unterrichtet werden, die alle durchlaufen werden sollen und zwischen denen keine Versetzung stattfindet.

In Einzelfällen sind auch hier Verbleibe in der Abschlussstufe über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus möglich.

Berlin, den 10. Februar 2023

In Vertretung
Alexander Slotty
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie